

Berlin, 3. Juli 2012

**Herausgeber:**

Bundesverband Großhandel,  
Außenhandel, Dienstleistungen, e.V.

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Telefon 030 590099-590  
Telefax 030 590099-490

www.bga.de info@bga.de

**Autor:**

**Ass.jur. Marcus Schwenke**  
Abteilung Außenwirtschaft  
marcus.schwenke@bga.de

## AUSSENWIRTSCHAFT

# Initiative zur Modernisierung der handelspolitischen Schutzinstrumente

### 1. Einleitung

Die Anzahl neu eingeleiteter Antidumping-Verfahren in der EU ist immer noch unverändert hoch, obwohl sich aufgrund der fortschreitenden internationalen Arbeitsteilung die Produktions- und Lieferketten in den letzten Jahren erheblich ausgeweitet haben. Deutsche Hersteller lassen verstärkt im außereuropäischen Ausland produzieren. Vorprodukte und Inputs werden zunehmend importiert, um international wettbewerbsfähig zu bleiben. Das geltende Antidumpingregime der EU wird den geänderten wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht mehr gerecht.

Durch langwierige Dumping-Untersuchungen wird der importierende Handel in seinen Beschaffungsaktivitäten erheblich eingeschränkt. Die plötzliche Abschottung des EU-Marktes durch prohibitiv hohe Zölle stellt einen schwerwiegenden Eingriff in bereits geschlossene Verträge dar. Insbesondere kleine und mittelständische Importeure, die ihre Waren an industrielle Verwender oder große Einzelhandelsketten liefern, benötigen die notwendige Planungssicherheit. Für sie sind vorhersehbare und stabile Rahmenbedingungen, die gewährleisten, dass bereits bestellte Waren unter den von den Firmen kalkulierten Bedingungen in die EU eingeführt werden können, Grundlage ihres Geschäfts.

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA) begrüßt daher, dass die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zur Modernisierung der handelspolitischen Schutzinstrumente eröffnet hat und damit der Tatsache Rechnung trägt, dass sich das wirtschaftliche Umfeld in der vergangenen 15 Jahren maßgeblich verändert hat.

Der deutsche Handel erkennt an, dass die Europäische Union in einem gewissen Rahmen über Instrumente verfügen sollte, um gegen diejenigen vorgehen zu können, die gegen die Regeln des fairen Handels verstoßen. Dabei muss jedoch stärker als bisher in Betracht gezogen werden, dass Europa auch jedesmal einen hohen Preis bezahlt, wenn von der EU Antidumpingzölle, Ausgleichszölle oder Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Insbesondere sind importierende Händler und am Ende der Verbraucher oft die Leidtragenden von teuren und unvorhersehbaren Handelsschutzmaßnahmen.

Der deutsche Groß- und Außenhandel appelliert daher an die Europäische Union, alles daran zu setzen, so viel „Kollateralschaden“ wie möglich bei dem Einsatz von Handelsschutzinstrumenten zu vermeiden. Dabei sind Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit von herausragender Bedeutung für die Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere für KMUs und Unternehmen, die sich auf ein schmales Produktangebot spezialisiert haben. Bis ein „rechtstaatliches“ Verfahren zu dem Schluss kommt, dass vorläufige Zölle bis zum Abschluss einer Untersuchung notwendig sind, muss es Händlern möglich sein, ihre wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben. Sie müssen bis dahin weiterhin in der Lage sein,

Einführen im Voraus zu planen, ohne befürchten zu müssen, dass sich unvorhersehbare Zölle zwischen die Abgabe einer Bestellung und der Ankunft der Ware an der EU-Außengrenze schieben.

Der Handelssektor der EU leistet einen großen Beitrag zur Europäischen Wirtschaftsleistung, indem er rund 11% zu dem BIP der Union beisteuert. Doch nicht nur dieser beträchtliche Beitrag zur europäischen Wirtschaftsleistung sollte bei den handelspolitischen Entscheidungen in diesem Gebiet angemessen berücksichtigt werden, sondern es sollte auch das Interesse von rund 500 Millionen europäischen Konsumenten an niedrigen Preisen und einer größeren Produktauswahl in vollem Umfang in die Erwägungen der Gesetzgeber einfließen.

Bei der Modernisierung der Handelsschutzinstrumente sollte auch berücksichtigt werden, dass sich die EU mit der Einleitung von Antidumping- bzw. Anti-subsventions-Verfahren dem Vorwurf des Protektionismus aussetzt, was betroffene Drittländer ebenso dazu verleiten könnte, protektionistische Gegenmaßnahmen zu treffen.

Die Mitglieder des BGA wurden in zahlreichen Fällen mit den Schwachstellen des jetzigen Handelsschutzmechanismus konfrontiert. Wir bieten der Kommission daher einen Dialog über die gemachten Erfahrungen sowie auch über mögliche Verbesserungsmöglichkeiten an.

Im Folgenden finden Sie unsere Antworten zu den Fragen der Konsultation:

## **2.1. Verbesserung von Transparenz und Berechenbarkeit**

*Transparenz ist sehr wichtig. Deshalb ist die Verbesserung der Transparenz bei TDI-Verfahren eine der obersten Prioritäten im Modernisierungsprozess. Es werden verschiedene Optionen zur Steigerung der Transparenz der Verfahren und zur Verbesserung der Berechenbarkeit für alle Betroffenen in Betracht gezogen. (Diese werden nachfolgend ausführlicher beschrieben.)*

### **Sollte die Kommission die Transparenz in Handelsschutzuntersuchungen weiter verbessern?**

Ja

### **Würde sich gesteigerte Transparenz auf Ihre Tätigkeit auswirken?**

Ja

### **Falls ja, erläutern Sie bitte, inwiefern.**

Bereits im Vorfeld der Konsultation bestand weitestgehende Einigkeit, dass die Verbesserung der Transparenz des Untersuchungsverfahrens ganz oben auf der Modernisierungsagenda stehen muss. Auch die öffentliche Anhörung im Mai 2012 durch die Kommission hat noch einmal verdeutlicht, dass viele Beteiligte, insbesondere in Antidumpingverfahren, unzufrieden mit dem Status quo sind.

Denn trotz der jüngsten Verbesserungen ist das Antidumpingverfahren in der EU für eine große Zahl von europäischen KMUs zu technisch und zu kompliziert. Viele Händler sehen sich einem komplexen System mit Verfahrenserfor-

dernissen gegenüber, das oftmals eine Beteiligung ohne juristische Beratung unmöglich macht.

Die Transparenzinitiative, die seit 2009 umgesetzt wird, hat bereits erste Schritte in die richtige Richtung bewirkt. Wir begrüßen die Fortschritte, die bereits erreicht wurden, um den Zugang zu Informationen zu verbessern, wie z.B. den verbesserten Onlinezugang zu Informationen über einzelne Antidumpingverfahren. Weitere Verbesserungen sind jedoch noch notwendig, damit die Interessen der Importeure in den Verfahren angemessen berücksichtigt werden. Der BGA sieht sich verpflichtet, diesen Prozess weiter zu verfolgen, um für seine Mitglieder konkrete und messbare Verbesserungen zu erreichen.

## 2.1.1. Vorabunterrichtung / Vorabmitteilung

*Die Interessenträger haben wiederholt beanstandet, dass sie zu vorläufigen Antidumping-Maßnahmen und Ausgleichszöllen nicht vorab Stellung nehmen könnten. Falls diese Möglichkeit bestünde, könnte nach ihrer Ansicht beispielsweise Irrtümern und Rechenfehlern vorgebeugt werden, die im derzeitigen System erst in der Phase der endgültigen Maßnahmen behoben werden. Grundsätzlich weisen die Interessenträger darauf hin, dass sie nicht wissen, ob und wie vorläufige Maßnahmen sich auf ihr Unternehmen auswirken, weil sie beispielsweise die für Ausfühler geltenden Zollsätze nicht kennen. Zur Verbesserung der Transparenz bei Antidumping- und Antisubventionsverfahren könnte in Betracht gezogen werden, die interessierten Parteien ungefähr drei Wochen vor der Einführung vorläufiger Maßnahmen vorab zu unterrichten. Eine solche Vorabunterrichtung könnte informationshalber eine Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahmen beinhalten. Daneben würden allen kooperierenden Ausfühlern und den betreffenden Unternehmen in der EU die jeweiligen Berechnungen und Anpassungen mitgeteilt. Zur Einhaltung der Termine bei etwaigen Untersuchungen müssten die Betroffenen ihre auf die Berechnungen und Anpassungen beschränkten Stellungnahmen innerhalb relativ enger Fristen einreichen. Dies würde zur Ermittlung von Rechenfehlern beitragen und so die Qualität der Maßnahmen steigern.*

### **Sollte die Kommission die interessierten Parteien ungefähr drei Wochen vor der Einführung vorläufiger Maßnahmen vorab unterrichten?**

Ja

### **Würde sich die Annahme eines entsprechenden Vorschlags auf Ihre Tätigkeiten auswirken?**

Ja

### **Falls ja, erläutern Sie bitte, inwiefern.**

Der BGA unterstützt diesen Punkt besonders, da er für seine Mitglieder sehr wichtig ist.

Wir pflichten der Kommission bei, dass grundsätzlich mit einer Vorabmitteilung/Vorabunterrichtung Irrtümer und Rechenfehler wirksam vermieden werden können. So hat es sich in letzter Zeit gerade beim Antidumpingverfahren Mandarin-Orangen gezeigt, dass- da die tatsächlichen Kalkulationen der EU-Kommission im Vorfeld nicht bekannt waren- die in diesem Fall begangenen handwerklichen Fehler auch nicht rechtzeitig erkannt werden konnten. Dieses

Problem wurde auch im „Xinshiji-Prozess“ überdeutlich, der vom EuGH zugunsten der Importeure entschieden wurde.

Eine Vorabunterrichtung von drei Wochen vor der Einführung von Maßnahmen ist daher ein erster Schritt in die richtige Richtung. Aber um den Schaden zu minimieren, der EU-Importeuren durch die Anwendung der EU-Handelsschutzinstrumente entsteht, wäre eine noch größere Zeitspanne notwendig.

Je früher Unternehmen darüber in Kenntnis gesetzt werden, desto geringer sind die negativen Auswirkungen auf die Unternehmen. Denn schon lange bevor Bestellungen getätigt werden, haben Importeure in großem Umfang finanzielle Ressourcen und Arbeitskraft in die Lieferkette investiert, insbesondere um verschiedenen Standards einzuhalten: Viele Unternehmen müssen z.B. die Einhaltung ihrer Handelsaktivitäten mit CSR-Programmen überprüfen, um sicherzustellen, dass die gewünschten Sozialstandards in den betreffenden Ländern befolgt werden. Außerdem erfordert ein weltweites Sourcing eine angemessene Qualitätssicherung entlang der gesamten Lieferkette. Demnach sind Qualitäts- und Sicherheitsuntersuchungen vor Ort durch beauftragte Prüfunternehmen notwendig bevor Importeure ihre Kaufentscheidungen tätigen.

Diese Aktivitäten, die zur Einhaltung der Compliance in den meisten Fällen durchgeführt werden bevor eine vertragliche Vereinbarung getroffen wird, belaufen sich in der Regel auf ca. 2% des FOB-Preises (free on board) und müssen von dem Importeur gezahlt werden und nicht vom Lieferanten.

Je früher die betroffenen Unternehmen daher über die Einführung von neuen Antidumpingmaßnahmen informiert werden, die mit den Lieferfristen der Importeure kollidieren, desto besser können diese darauf reagieren und potentielle Schäden durch vergeblich eingesetzte Investitionen vermeiden.

## **2.1.2. Vorabmitteilung über den Verzicht auf vorläufige Maßnahmen**

*Die Interessenträger haben mitunter kritisiert, dass die Kommission ihre Absicht, keine vorläufigen Maßnahmen zu treffen, nicht mitteilte. Die Betroffenen fänden dann erst nach Ablauf der neunmonatigen Frist für die Einführung vorläufiger Maßnahmen heraus, dass keine derartigen Maßnahmen getroffen wurden. Dies sei nicht transparent und beeinträchtige auch die Berechenbarkeit des Geschäftsumfelds. Würden die interessierten Parteien schon frühzeitig vor der Neunmonatsfrist davon unterrichtet, dass keine vorläufigen Maßnahmen geplant sind, so könnte dieses Problem dadurch behoben werden.*

**Sollte die Kommission in Fällen, in denen die Einführung vorläufiger Maßnahmen nicht beabsichtigt ist, die interessierten Parteien schon frühzeitig vor Ablauf der Neunmonatsfrist hiervon unterrichten?**

Ja

**Würde sich die Annahme eines entsprechenden Vorschlags auf Ihre Tätigkeiten auswirken?**

Ja

## **Falls ja, erläutern Sie bitte, inwiefern.**

Vorläufige Strafzölle können gemäß der Antidumping-Grundverordnung frühestens 60 Tage und spätestens neun Monate nach der Einleitung des Verfahrens eingeführt werden. Solange keine offizielle Ankündigung erfolgt, sollte eine Situation vermieden werden, in der Handelsaktivitäten durch die Schaffung von Unsicherheit in der Praxis erstickt werden.

Die Ungewissheit darüber, ob vorläufige Antidumping- / Antisubventionsmaßnahmen eingeführt werden oder nicht, verunsichert die Verantwortlichen in den Unternehmen. Eine rechtzeitige Veröffentlichung einer Vorankündigung der Nichteinführung von vorläufigen Maßnahmen würde Importeuren ermöglichen, vorausschauend zu planen. Es wäre für diese Unternehmen weiterhin möglich, im Vorfeld einer Entscheidung Waren zu handeln, die einer Untersuchung, aber keiner Maßnahme unterliegen und ggf. im Ergebnis auch überhaupt kein Dumping darstellen, sondern das Ergebnis einer legitimen internationalen Preisdifferenzierung sind.

Importeure sehen sich gegenwärtig vor die Wahl gestellt entweder Lagerbestände zu horten, was aber Kapital binden würde und zusätzliche Lagerkosten verursachen würde oder das Risiko einzugehen auf den Zeitpunkt zu warten, an dem vorläufige Maßnahmen bekannt gegeben werden, was zu dann zu erheblichen Zusatzkosten führen kann, die letztendlich an die Verbraucher weitergegeben werden würden.

Eine Vorankündigung von 30 Tagen im Falle der Nicht-Einführung von vorläufigen Zöllen würde Importeure in der Lage versetzen, die Auswirkungen möglicher, zukünftiger Anti-Dumping-Maßnahmen auf ihre Geschäftstätigkeit besser in ihre Berechnungen einzubeziehen. Darüber hinaus würde eine solche Ankündigung bewirken, dass EU-Händler sich auf offizielle Mitteilungen der Europäischen Kommission verlassen, anstatt ihre Geschäfte auf Gerüchten zu gründen, die meist sogar von Exporteuren in Drittländern ausgehen.

### **2.1.3. Tätigkeiten des Beratenden Ausschusses für Antidumping- bzw. Antisubventionsverfahren**

*Einige Interessenträger hätten gerne mehr Informationen über die Tätigkeiten des Beratenden Ausschusses für Antidumping- bzw. Antisubventionsverfahren (ADC, ASC). Im Unterschied zur Vorgehensweise bei endgültigen Maßnahmen, bei denen die Kommissionsdienststellen den interessierten Parteien den Verordnungsvorschlag vor dessen Annahme im Entwurf vorlegen, werden die interessierten Parteien über vorgeschlagene vorläufige Maßnahmen nicht unterrichtet. Sie erhalten keine Vorabmitteilung über die Einführung oder Nichteinführung derartiger Maßnahmen vor deren offizieller Annahme durch den ADC/ASC. Zur Verbesserung der Transparenz wurde auch vorgeschlagen, die interessierten Parteien zu unterrichten und ihnen eine Zusammenfassung der Dokumente vorzulegen, zu denen die Kommissionsdienststellen den ADC/ASC im Hinblick auf vorläufige oder endgültige Antidumping-Maßnahmen und Ausgleichszölle offiziell konsultieren, und zwar kurz nach deren Übermittlung an den ADC/ASC*

**Sollte die GD HANDEL parallel zur Übermittlung der Dokumente zur Konsultation über vorläufige oder endgültige Antidumping-Maßnahmen und Ausgleichszölle an den ADC/ASC den interessierten Parteien eine Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahmen übermitteln?**

Ja

**Würde sich die Annahme eines entsprechenden Vorschlags auf Ihre Tätigkeiten auswirken?**

Ja

**Falls ja, erläutern Sie bitte, inwiefern.**

Die Mitglieder des BGA begrüßen diesen Vorschlag und betrachten ihn als einen wichtigen Beitrag zur Schaffung von mehr Transparenz. Die Kommission sollte auf ihrer Webseite interessierten Parteien insbesondere die Namen und Kontaktdaten der Mitglieder des ADC/ASC, das Datum der Sitzungen des Ausschusses, Hintergrunddokumente, Zusammenfassungen sowie alle anderen Dokumente zugänglich machen, deren Veröffentlichung nicht aufgrund der Antidumping-Grundverordnung verboten ist.

Um Informationslücken zu schließen, sollte mindestens ein Mitarbeiter des KMU-Helpdesks zudem an den Sitzungen des ADC/ASC teilnehmen.

#### **2.1.4. Versandklausel**

*Einführer beschwerten sich häufig darüber, dass Waren, die sich zum Zeitpunkt der Einführung vorläufiger Maßnahmen bereits im Versand befinden, diesen Maßnahmen unterliegen. Da erwogen wird, die interessierten Kreise über die Einführung vorläufiger Maßnahmen zu unterrichten, könnte daneben auch in Betracht gezogen werden, während eines Zeitraums von ungefähr drei Wochen nach Versand der Vorabunterrichtung ausdrücklich auf die Einführung von Maßnahmen zu verzichten. Diese zusätzlichen drei Wochen würden für alle Parteien die Berechenbarkeit verbessern und den Einführern mehr Flexibilität im Umgang mit bereits aufgegebenen Sendungen verschaffen, ohne die Einhaltung der Fristen zu gefährden.*

**Könnte vorgesehen werden, während eines Zeitraums von ungefähr drei Wochen nach Versand der Vorabunterrichtung ausdrücklich auf die Einführung von Maßnahmen zu verzichten?**

Ja

**Würde sich die Annahme eines entsprechenden Vorschlags auf Ihre Tätigkeiten auswirken?**

Ja

**Falls ja, erläutern Sie bitte, inwiefern.**

Eine wirksame Versandklausel würde zu einer besseren Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit für EU-Importeure führen, ohne dass Fristen in den vorgesehenen Verfahren des Handelsschutzmechanismus verlängert werden müssten und ohne dass dies eine Umgehung der Handelsschutzinstrumente ermögli-

chen würde. Eine solche Regelung würde sowohl Händlern als auch Zollbehörden deutliche Kostenvorteile bescheren.

Grundsätzlich sollten Waren, die zu einem Zeitpunkt auf den Weg gebracht wurden, an dem noch keine vorläufigen Maßnahmen bestanden, nicht an der EU-Außengrenze mit Strafzöllen belegt werden. Händler, die zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe auf die Legalität ihrer Handelsaktivitäten vertraut haben, sollten nicht durch Antidumpingzölle bestraft werden.

Solange keine offizielle Ankündigung erfolgt, sollte eine Situation vermieden werden, in der Handelsaktivitäten durch die Schaffung von Unsicherheit „de facto“ verhindert werden.

Eine Versandklausel könnte auch dazu beitragen, vergebliche Kosten zu minimieren, die, wie bereits in der Antwort zu Frage 2.1.1. ausgeführt, Händlern bereits vor der endgültigen Platzierung ihrer Aufträge entstehen, um verschiedene EU-Qualitäts- und Sicherheitsstandards einzuhalten.

Für die Einführung einer Versandklausel sprechen auch die besonderen Zahlungsmethoden im internationalen Handel: Um unternehmerische Risiken zu vermeiden, ist bei einer Zusammenarbeit mit Lieferanten in vielen Ländern eine Verwendung von Akkreditiven geboten. Letztere sind in der Regel unwiderruflich, d.h., dass Importeure, die von neuen Antidumpingmaßnahmen betroffen sind, das Dokumentenakkreditiv grundsätzlich nicht kündigen können.

Eine Versandklausel würde nicht zu einer Umgehung der Handelsschutzinstrumente führen. Eine festgelegte Übergangsfrist, wie z.B. die vorgeschlagenen drei Wochen, in der die vorläufigen Strafzölle nicht durchgesetzt werden, würde auch nicht dazu führen, dass der EU-Markt kurz nach der Festlegung vorläufiger Maßnahmen von mutmaßlich gedumpte Waren überschwemmt werden würde. Die durchschnittliche Lieferzeit zwischen China - als Hauptquelle von angeblich gedumpte Waren - und Rotterdam ist meistens wesentlich länger als die von der Kommission vorgeschlagenen drei Wochen. Bei dem üblichen Transport per Containerschiff beträgt sie nämlich 30 Tage bis 6 Wochen. Schiffe mit Waren von Herstellern in Fernost für den europäischen Markt haben in den letzten Jahren sogar ihre Geschwindigkeit verringert, um die gestiegenen Kosten, die durch steigende Treibstoffpreise entstehen, abzufedern. Angesichts von Treibstoffpreisen, die bei einem nahezu all time high liegen, ist auch kein Grund ersichtlich, warum sich die durchschnittliche Geschwindigkeit von Frachtschiffen in der nächsten Zukunft wieder erhöhen könnte. Gegen eine Überschwemmung spricht auch der logistische Aufwand, der in der Praxis notwendig wäre, um einen Markt kurzfristig mit Waren zu überschwemmen. Auch dafür würde viel mehr Zeit benötigt werden.

All dies bedeutet allerdings auch, dass eine dreiwöchige Versandklausel nicht ausreicht, um Händler von unvorhersehbaren Kosten zu schützen. Eine wirksame „Shipping clause“ muss daher deutlich über den Zeithorizont gehen, der von der Kommission vorgeschlagenen wurde und den internationalen Lieferzeiten Rechnung tragen. Der BGA bietet der Kommission an, bei der Diskussion mitzuwirken, wie eine solche Versandklausel ausgestaltet sein kann.

Falls der politische Rahmen einen wirksamen Schutz der bestehenden Handelsverträge mittels einer solchen Versandklausel nicht zulässt, sollte hilfsweise es möglich sein einen Nachweis über die Zahlung oder den Versand als Beweis für die vertragliche Vereinbarung vorzubringen. Wurde die Ware

vor dem Tag der Veröffentlichung einer Verordnung zur Einführung eines vorläufigen oder endgültigen Antidumping-oder Ausgleichszolls im EU-Amtsblatt ausgeliefert, darf die darin enthaltene Pflicht nicht bei Nachweis eines früheren Versendungsdatums gelten.

### 2.1.5. Schadensspanne

*Die Berechnung der Schadensspanne für EU-Unternehmen ist von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit der Anwendung der Regel des niedrigeren Zolls (s. Absatz 2.3.3). Die gängige Praxis ist oftmals nicht ausreichend bekannt. Zur Verbesserung der Transparenz in diesem Bereich könnte die Kommission in Form von Leitlinien Einzelheiten der Methoden zur Berechnung der Schadensspanne vorlegen. Diese Leitlinien könnten sich auf Beispiele aus früheren Fällen stützen.*

#### **Sollte die Kommission Leitlinien zur Berechnung der Schadensspanne erstellen und veröffentlichen?**

Ja

#### **Würde sich die Annahme eines entsprechenden Vorschlags auf Ihre Tätigkeiten auswirken?**

Ja

#### **Falls ja, erläutern Sie bitte, inwiefern.**

Der BGA begrüßt den Vorschlag der Kommission, Leitlinien für die Berechnung der Schadensspanne zu veröffentlichen.

Die Leitlinien für die Berechnung der Schadensspanne sollten dabei insbesondere das Verfahren für die Bewertung der Schädigung des betroffenen Industriezweigs skizzieren. Gemäß der Antidumping-Grundverordnung (Artikel 3 Absatz 5) umfasst diese Prüfung eine Beurteilung aller relevanten Wirtschaftsfaktoren, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Union beeinflussen. Es sollte deutlich werden, dass unter den Elementen, die untersucht werden, der tatsächliche und der potentielle Rückgang von Absatz, Gewinn, Produktion, Marktanteil, Produktivität, Rentabilität und Kapazitätsauslastung berücksichtigt wird sowie die Faktoren, die die Preise in der Union beeinflussen.

Darüber hinaus sollen die Leitlinien verdeutlichen, wie gemäß Artikel 3, Abs. 7 der Grundverordnung auch die Auswirkungen anderer bekannter Faktoren als der gedumpte Einfuhren untersucht werden, um sicherzugehen, dass eine durch diese Faktoren verursachte Schädigung nicht fälschlicherweise den gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern angelastet wird.

Die Leitlinien sollten sich nicht nur mit allen relevanten Faktoren für die Ermittlung der Schädigung befassen, sondern auch die Faktoren untersuchen, die nicht auf die gedumpte Einfuhren zurückzuführen sind. Darüber hinaus sollten diese Faktoren quantifiziert und getrennt analysiert werden



### 2.1.6. Vergleichsland

*Bei Verhandlungen mit Ländern ohne Marktwirtschaft wie z. B. China werden Daten aus Vergleichsländern herangezogen, um Normalwerte zu ermitteln. Die Auswahl eines Vergleichslands ist manchmal schwierig und umstritten, da sie bestimmt, welcher Maßstab an Ausfuhrpreise angelegt wird. Die gängige Praxis ist oftmals nicht ausreichend bekannt. Die Kommission könnte Leitlinien erstellen und veröffentlichen, um die Gesichtspunkte für die Auswahl eines Vergleichslands zu verdeutlichen. Diese Leitlinien könnten sich auf Beispiele aus früheren Fällen stützen.*

#### **Sollte die Kommission Leitlinien zur Auswahl eines Vergleichslands erstellen und veröffentlichen?**

Ja

#### **Würde sich die Annahme eines entsprechenden Vorschlags auf Ihre Tätigkeiten auswirken?**

Ja

#### **Falls ja, erläutern Sie bitte, inwiefern.**

Der BGA begrüßt den Vorschlag der Kommission, Leitlinien für die Auswahl des Vergleichslandes zu veröffentlichen.

Im derzeitigen System setzt die Auswahl eines Vergleichslandes die Kooperationsbereitschaft der Produzenten in diesem Land voraus. Als Folge davon kommt es recht häufig vor, dass europäische Hersteller die USA als Vergleichsland vorschlagen, mit seinen relativ hohen Arbeits- und Produktionskosten.

Die Ergebnisse, die auf dieser Grundlage erzielt werden, sind oft verzerrt. Dies verdeutlicht folgendes Beispiel: Im Antidumpingfall 525 AD (Verbindungselemente aus Stahl mit Ursprung China) wurden ein unangemessen hoher Strafzoll als Ergebnis einer nicht-transparenten Berechnungsmethode und eines unpassenden Vergleichslandes festgelegt.

Die Kommission sollte sich darum bemühen, sicherzustellen, dass die wirtschaftlichen Daten des Vergleichslandes denen des Herkunftslands ähneln und alle wesentlichen Faktoren berücksichtigen. Wie der Europäische Gerichtshof festgestellt hat, sollte die Kommission dabei unter anderem die Vergleichbarkeit des Zugangs zu Rohstoffen und Produktionsmethoden bei der Wahl des Vergleichslandes berücksichtigen (Case C-16/90, Detlef Noelle v. Hauptzollamt Bremen-Freihafen, [1991] ECR p.9-05163). Darüber hinaus sollten Lohnstückkosten in größerem Maße als bisher als ein wichtiges Kriterium für die Auswahl des Vergleichslandes anerkannt werden.

Der aktuelle Zeitraum, indem Importeure Zeit haben hinsichtlich der Festlegung des Ursprungslandes zu reagieren (10 Tage), macht es praktisch unmöglich, ein Unternehmen in einem anderen Land zu finden, das bereit ist, entsprechend zu kooperieren.

### 2.1.7. Prüfung der Wahrung der Unionsinteressen

*Die Prüfung der Wahrung des Unionsinteresses ist (neben der Regel des niedrigeren Zolls) ein weiteres Gebiet, auf dem die EU höhere Standards anwendet, als von der WTO gefordert. Wenn feststeht, dass die Anwendung von Zöllen nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt, werden diese Standards nach diesem Prinzip nicht angewandt. Die gängige Praxis ist oftmals nicht ausreichend bekannt. Die Kommission könnte Leitlinien erstellen und veröffentlichen, um die bei der Prüfung der Wahrung des Unionsinteresses angewandte Methodik zu verdeutlichen. Diese Leitlinien könnten sich auf Beispiele aus früheren Fällen stützen.*

#### **Sollte die Kommission Leitlinien zur Prüfung der Wahrung des Unionsinteresses erstellen und veröffentlichen?**

Ja

#### **Würde sich die Annahme eines entsprechenden Vorschlags auf Ihre Tätigkeiten auswirken?**

Ja

#### **Falls ja, erläutern Sie bitte, inwiefern.**

Der BGA begrüßt den Vorschlag der Kommission, Leitlinien für die Prüfung der Wahrung des Unionsinteresses zu veröffentlichen.

Die Leitlinien sollten dabei eine detaillierte Beschreibung der Methodik zur Prüfung der Wahrung des Unionsinteresses enthalten. Der BGA ist der Auffassung, dass zum Beispiel eine Folgenabschätzungen und Kosten-Nutzen-Analyse Teil dieser Methodik sein sollte, die bei jeder Entscheidung durchgeführt und deutlich wird. Die Ergebnisse der Analyse sollten von der Kommission in ihren Arbeitsdokumenten und Mitteilungen zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus sollte die Kommission klarer als bisher darstellen, dass sie unabhängige und allgemein anerkannte wirtschaftswissenschaftliche Methoden verwendet, um die jeweiligen Vorteile und Nachteile der Anti-Dumping-Maßnahmen zu abzuwiegen.

Die Kommission sollte auch Beiträge von Interessengruppen akzeptieren, die nicht unter die rechtliche Definition „Interessierte Partei“ fallen. Das Schweigen von Importeuren, Anwendern oder Verbrauchern, die voraussichtlich gegen die Maßnahmen sein können, sollte nicht als deren Zustimmung angesehen werden.

Schließlich, wenn Zölle eingeführt werden, sollten die Ergebnisse der Prüfung des Unionsinteresses auch in die Festlegung der Höhe des Prozentsatzes des Strafzolls einfließen.

## 2.1.8. Auslaufüberprüfungen

*Im Rahmen der Überprüfungen im Hinblick auf das Auslaufen von Maßnahmen müssen verschiedene Faktoren berücksichtigt werden, so dass diese je nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gegebenen Marktsituation unterschiedlich ausfallen. Die allen Auslaufüberprüfungen gemeinsame Hauptschwierigkeit ist allerdings die Wahrscheinlichkeitsanalyse, die in der Praxis einem Blick in die Zukunft gleichkommt. Bei der Wahrscheinlichkeitsanalyse wird untersucht, welche Situation sich bei der Aufhebung von Maßnahmen ergibt. Würden das Dumping bzw. die Subventionierung und die damit verbundene Schädigung anhalten oder erneut auftreten, und welche Folgen hätte dies für die Lage der betreffenden Branche? Die gängige Praxis ist oftmals nicht ausreichend bekannt. Die Kommission könnte Leitlinien erstellen und veröffentlichen, um die im Rahmen der Auslaufüberprüfungen angewandte Methodik zu verdeutlichen. Diese Leitlinien könnten sich auf Beispiele aus früheren Fällen stützen.*

### **Sollte die Kommission Leitlinien für Auslaufüberprüfungen erstellen und veröffentlichen?**

Ja

### **Würde sich die Annahme eines entsprechenden Vorschlags auf Ihre Tätigkeiten auswirken?**

Ja

### **Falls ja, erläutern Sie bitte, inwiefern.**

Der BGA begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Leitlinien für die Anwendung Anti-Dumping-Gesetzgebung zu den Auslaufüberprüfungen zu erstellen.

### **Wäre es nach Ihrer Ansicht zur Verbesserung der Transparenz zweckmäßig, in anderen Bereichen Leitlinien zu erstellen?**

Der BGA würde es auch begrüßen, wenn die Kommission für andere Bereiche Leitlinien veröffentlichen würde.

Derzeit stehen „Anleitungen“ zur Auslegung der Antidumping-Gesetzgebung nur den Mitgliedstaaten offen, so dass die interessierten Kreise von der Teilnahme an der Debatte, wie die Kommission die Gesetze anwendet, ausgeschlossen sind.

## **2.2. Kampf gegen Vergeltungsmassnahmen**

*Die Furcht vor Vergeltungsmaßnahmen ist ein ernsthaftes und zunehmend bedeutsames Hindernis für eine wirksame Anwendung der handelspolitischen Schutzinstrumente durch die EU-Wirtschaft. So üben beispielsweise Behörden von Ausfuhrländern in unangemessener Weise Druck auf europäische Unternehmen aus, um diese davon abzuhalten, Antidumping- oder Antisubventionsanträge stellen. Dieses Problem muss angegangen werden, damit die Instrumente wirkungsvoll eingesetzt werden können.*

## War Ihr Unternehmen bereits mit Vergeltungsmassnahmen konfrontiert?

Ein solcher Fall ist nicht bekannt.

## Falls ja, erläutern Sie bitte, inwiefern.

---

### 2.2.1. Antidumping- bzw. Ausgleichszollverfahren von Amts wegen

*Es soll sichergestellt werden, dass die EU-Wirtschaft auch künftig die handelspolitischen Schutzinstrumente der EU einsetzen kann. Dabei ist die Bedrohung der EU-Wirtschaft durch Vergeltungsmaßnahmen eine der derzeit schwierigsten Fragen. In der letzten Zeit haben bestimmte Branchen der EU-Wirtschaft nur widerwillig die Anwendung handelspolitischer Schutzmaßnahmen beantragt, weil sie Vergeltungsmaßnahmen insbesondere seitens der Behörden von Drittstaaten befürchteten. Um sicherzustellen, dass die EU-Wirtschaft auch künftig ihr Recht auf Anwendung handelspolitischer Schutzinstrumente wahrnehmen kann, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen, könnte die Kommission in Erwägung ziehen, proaktiver von Amts wegen Untersuchungen einzuleiten. Die Einleitung einer Untersuchung von Amts wegen ist auf der Grundlage der bestehenden Grundverordnungen derzeit unter besonderen Umständen bereits möglich, wenngleich sehr selten. Drohende Vergeltungsmaßnahmen könnten solche „besonderen Umstände“ darstellen.*

#### Sollte die Kommission bei drohenden Vergeltungsmaßnahmen Untersuchungen von Amt wegen einleiten?

Nein

#### Würde sich die Annahme eines entsprechenden Vorschlags auf Ihre Tätigkeiten auswirken?

Ja

#### Falls ja, erläutern Sie bitte, inwiefern.

Der BGA ist gegen eine Einführung von Untersuchungen von Amts wegen (ex officio).

Das WTO-Antidumping-Abkommen sieht ausdrücklich ein Streitbeilegungsverfahren vor (Artikel 17), das bei einer Androhung von Vergeltungsmaßnahmen durch einen Handelspartner genutzt werden könnte. Der BGA ist daher der Auffassung, dass es angemessen wäre, wenn die EU ihre Bedenken hinsichtlich möglicher Vergeltungsmaßnahmen erst mit dem jeweiligen Handelspartner auf WTO-Ebene thematisiert, bevor sie die Verwendung von Untersuchungen von Amts wegen erwägt.

Der BGA ist der Ansicht, dass die Einleitung von Ermittlungen von Amts wegen nicht die beabsichtigte Wirkung zeigen wird. Vergeltungsmaßnahmen können dadurch nicht verhindert werden.

Zum einen wird es in einem solchen Verfahren de facto nicht möglich sein, die Identität der kooperierenden Herstellern geheimzuegehalten. Wenn ein Handelspartner dazu entschlossen ist, eine feindliche Handlung gegen einen inländischen Hersteller für die Einlegung einer Antidumpingbeschwerde vorzunehmen, dann kann davon ausgegangen werden, dass der Handelspartner ebenfalls dazu bereit ist, feindliche Handlungen gegen einen Hersteller zu unternehmen, der sich bei einer von Amts wegen eingeleiteten Ermittlung beteiligt. In diesem Fall müsste die Kommission dann heimische Hersteller mit noch größeren Sanktionen zur Beteiligung zwingen, als die, die von dem Handelspartner drohten. Dies wäre sicherlich ein ungewolltes Ergebnis.

Darüber hinaus könnten Ermittlungen von Amts wegen zu einer Situation führen, in der sich der Handelspartner mit Vergeltungsmaßnahmen bei dem gesamten EU-Industriezweig revanchiert oder dadurch Vergeltung übt, indem die EU-Wirtschaft an anderer Stelle „abstrafft“, z. B. durch das Schaffen neuer nichttarifärer Handelshindernisse. In beiden Fällen würden unbeteiligte Unternehmen in den Sog von Handelsstreitigkeiten gezogen werden.

Der BGA ist der Auffassung, dass es für die Kommission sehr schwierig wäre, nachzuweisen, dass sie nicht die Untersuchungen von Amts wegen als (handels)politisches Druckmittel einsetzt. Zurzeit kann die Kommission ihr Handeln politisch damit begründen, dass sie rechtlich dazu verpflichtet ist, eine Untersuchung als Reaktion auf eine Beschwerde einzuleiten, die ordnungsgemäß einen Anscheinsbeweis für die Einleitung von Ermittlungen vorbringt. Bei Untersuchungen von Amts wegen kann sich die Kommission nicht auf dieses Argument berufen, denn diese Untersuchungen ex officio implizieren eine Wahl durch die Kommission. Handelspartner werden zwangsläufig eine politische Motivation hinter dieser Wahl vermuten.

Sollte die Kommission die Idee der Untersuchungen von Amts wegen trotz aller Risiken weiterverfolgen, müssen sehr klare Regeln geschaffen werden, die dafür sorgen, dass nicht der Eindruck entsteht, dass dieses ex-officio-System einen bestimmten Wirtschaftsbeteiligten diskriminiert oder einen anderen übermäßig bevorzugt. Insbesondere müsste ein solches System das zwingende Erfordernis beinhalten, dass alle Gemeinschaftshersteller mit der Untersuchung der Kommission zu kooperieren oder entsprechenden Sanktionen befürchten zu haben. Denn bei den Untersuchungen, die aufgrund einer Beschwerde der Industrie eingeleitet werden, steht es einem Unternehmen frei zu entscheiden, ob es an einer Beschwerde teilnehmen möchte. Es kann abwägen, ob es das Geld und die Ressourcen investieren möchte, die für eine erfolgreiche Beschwerde notwendig sind. Im Gegensatz dazu sind Untersuchungen von Amts wegen der Industrie auferlegt. Unter diesen Umständen wäre es unfair, einen Produzenten von mehreren auszuwählen und zu verpflichten, sich an einer Untersuchung (mit all den damit verbundenen Kosten und der potentiell darauf folgenden Vergeltung) zu beteiligen.

### **2.2.2. Kooperationspflicht bei Untersuchungen vom Amt wegen**

*Um die Wirksamkeit der von Amts wegen eingeleiteten Untersuchungen sicherzustellen, müssen die Kommissionsdienststellen die zu deren Durchführung notwendigen Informationen erhalten. Falls die Unternehmen Vergeltungsmaßnahmen befürchten, werden sie eventuell nicht bereit sein, mit den Kommissionsdienststellen zusammenzuarbeiten und ihnen die notwendigen Informationen zu übermitteln. Es kann auf verschiedene Weise dafür gesorgt werden, dass die Kommissionsdienststellen die notwendigen Informationen*

erhalten. Die Kommission könnte die Betroffenen beispielsweise auffordern, die betreffenden Informationen vertraulich zu übermitteln, wobei die Identität des Informanten danach nicht offengelegt würde. Daneben könnte der Kommission die Befugnis erteilt werden, bei verweigerter Zusammenarbeit Geldbußen festzulegen oder sogar auf dem Betriebsgelände von Unternehmen mit Sitz in der EU Kontrollen vor Ort vorzunehmen.

**Sollte die Kommission für die Zwecke der Untersuchungen von Amts wegen Verfahren einrichten, die es den Betroffenen ermöglichen, einschlägige Informationen vertraulich zu übermitteln?**

Nein

**Welche Sanktionen wären bei mangelnder Bereitschaft zur Mitarbeit angemessen?**

---

**Würde sich die Annahme eines entsprechenden Vorschlags auf Ihre Tätigkeiten auswirken?**

Ja

**Falls ja, erläutern Sie bitte, inwiefern.**

---

### **2.3. Wirksamkeit und Durchsetzung**

*Bei den Bemühungen um Bereitstellung bestmöglicher Instrumente zur Verteidigung der Interessen der Betroffenen könnten durch die nachfolgend vorgeschlagenen Änderungen die Effizienz der Verfahren und die Wirksamkeit der Maßnahmen verbessert werden.*

**Halten Sie das EU-Handelsschutzsystem für wirksam?**

Siehe unten.

**Bemerkungen?**

Die handelspolitischen Schutzinstrumente der EU sollten nur angewendet werden, wenn sie notwendig und gerechtfertigt sind. Antidumping-, Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen bedeuten immer auch eine Schädigung der Interessen von Importeuren, Zwischenverwendern und Verbrauchern. Händler können zu Recht erwarten, dass sie so gut wie möglich vor unnötigen, negativen Auswirkungen der handelspolitischen Schutzinstrumente verschont werden.

Um von allen Beteiligten akzeptiert werden, müssen Entscheidungen über die handelspolitischen Schutzinstrumente der EU in einer transparenten, effizienten und ausgewogenen Art und Weise getroffen werden, der keinen Raum für irgendwelche politischen Rücksichten lässt.

Noch allzu oft werden Handelsschutzmaßnahmen von der verarbeitenden Industrie angestrengt, um bestehende, nicht wettbewerbsfähige Produktions-

stätten in Europa zu erhalten. Erfahrungen zeigen jedoch, dass handelspolitische Schutzinstrumente nicht das geeignete Instrument für diesen Zweck sind. Mittel- und langfristig werden diese Branchen damit dem Druck nicht standhalten können, wettbewerbsfähiger zu werden.

### **2.3.1. Von Amts wegen eingeleitete Untersuchungen wegen mutmaßlicher Umgehung**

*Untersuchungen wegen mutmaßlicher Umgehung werden in der Regel auf Antrag der mit Umgehungspraktiken konfrontierten Branche eingeleitet. Unter außergewöhnlichen Umständen hat die Kommission solche Untersuchungen auch schon aus eigener Initiative eingeleitet. Da die GD HANDEL Handelsströme bereits beobachtet, könnte sie ein proaktiveres Konzept verfolgen und wo immer dies zweckmäßig ist Untersuchungen wegen mutmaßlicher Umgehung einleiten. So wäre es möglich, die Verfahren zu beschleunigen und Umgehungspraktiken wirkungsvoller zu begegnen.*

#### **Mit welchen Umgehungspraktiken waren Sie bereits konfrontiert?**

- **Falsche Ursprungserklärung**
- **Falsche Erklärung zur zolltariflichen Einreihung**
- **Falsche Erklärung zum Zollwert**
- **Geringfügige Veränderung der Ware**
- **Montagevorgang in einem nicht dem Zoll unterliegenden Land**
- **Sonstige**

Uns sind keine derartigen Fälle bekannt.

#### **Falls „sonstige“, erläutern Sie bitte.**

---

#### **Sollte die Kommission bei ausreichenden Belegen von Amts wegen Untersuchungen wegen mutmaßlicher Umgehung einleiten?**

Nein

#### **Würde sich die Annahme eines entsprechenden Vorschlags auf Ihre Tätigkeiten auswirken?**

Ja

#### **Falls ja, erläutern Sie bitte, inwiefern.**

Wie in der Einleitung angeführt, generieren Händler einen bedeutenden Teil des BIP der EU. Ihr Beitrag zu Wachstum und Wohlstand muss in vollem Umfang anerkannt werden, auch im Bereich der handelspolitischen Schutzinstrumente.

Der BGA erkennt zwar die Notwendigkeit an, die Einhaltung der Regeln zu gewährleisten, warnt jedoch vor einem zu großen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Unternehmen, die rechtmäßig wirtschaften.

Alle Maßnahmen müssen daher verhältnismäßig sein. Es wäre nicht hinnehmbar, wenn der Eindruck entstände, dass importierende Händler oder Anwender unter einem Generalverdacht ständen, Umgehungspraktiken zu praktizieren.

In diesem Zusammenhang begrüßt der BGA die Absicht der Kommission, Umgehungsuntersuchungen nur dann einzuleiten, wenn genügend Beweise vorliegen. Die Definition von "genügend Beweise" sollte dabei jedoch in ihrem Anwendungsbereich auf das Minimum eingegrenzt werden, das notwendig ist, sicherzustellen, dass die Regeln respektiert werden. Aktuelle Fälle aus Deutschland zeigen, dass dies von den zuständigen Behörden in letzter Zeit nicht so praktiziert wurde.

### **2.3.2. Kontrollbesuche**

*Derzeit verwenden Sachbearbeiter zwei bis drei Tage auf die Überprüfung eines ausführenden Herstellers. Innerhalb dieses Zeitrahmens können nicht immer alle relevanten Aspekte der Lage des Ausführers überprüft werden. Die Kontrollbesuche sollten verlängert werden, um eine gründlichere Überprüfung zu ermöglichen.*

#### **Halten Sie eine Verlängerung der Kontrollbesuche der GD HANDEL auf vier bis fünf Tage je Unternehmen für zweckmäßig?**

Ja

#### **Würde sich die Annahme eines entsprechenden Vorschlags auf Ihre Tätigkeiten auswirken?**

Ja

#### **Falls ja, erläutern Sie bitte, inwiefern.**

Der BGA ist der Auffassung, dass längere Kontrollbesuche bei exportierenden Herstellern die Qualität der Untersuchungsergebnisse deutlich verbessern würden.

### **2.3.3. Regel des niedrigeren Zolls**

*Einige Bestimmungen des Antidumping- und Antisubventionsrechts der EU setzen Standards, die über die Anforderungen der WTO-Vorschriften hinausgehen. Hierzu gehört die Regel des niedrigeren Zolls. Die WTO-Vorschriften sehen zwar die Möglichkeit vor, einen niedrigeren Zoll (als den der Dumping-/Subventionsspanne entsprechenden) festzusetzen, wenn dieser zum Ausgleich der Schädigung ausreicht. Nach dem EU-Recht ist die Anwendung der Regel des niedrigeren Zolls jedoch verbindlich. Allerdings wurde vorgeschlagen, bei klaren Belegen für Betrug, Umgehung oder Subventionierung im betreffenden Ausfuhrland die Regel nicht anzuwenden, um von derartigen Praktiken abzuschrecken. Die Nichtanwendung der Regel des niedrigeren*



*Zolls könnte für die ursprüngliche Untersuchung bei Betrug und Subventionierung gelten. Bei Umgehung könnte sie für die Untersuchung zur Prüfung des Tatbestands der Umgehung gelten.*

**Sollte die Kommission bei Betrug, Umgehung oder Subventionierung die Regel des niedrigeren Zolls nicht anwenden?**

Nein

**Würde sich die Annahme eines entsprechenden Vorschlags auf Ihre Tätigkeiten auswirken?**

---

**Falls ja, erläutern Sie bitte, inwiefern.**

Die Regel des niedrigeren Zolls ist ein Beispiel für gute Praxis im EU-Anti-dumping-System und sollte daher beibehalten werden.

Der BGA ist strikt gegen Betrug, Umgehung und Subventionierung. Allerdings ist für den Kampf gegen solche Praktiken nicht erforderlich, die Regel des niedrigeren Zolls zu verwässern, insbesondere da die EU die Regel des niedrigeren Zolls seit langem ihren Handelspartnern als gute Praxis empfiehlt.

Mit einer Schwächung der Regel des niedrigeren Zolls im Zusammenhang mit ihren eigenen handelspolitischen Schutzinstrumenten würde die EU bei ihren Bemühungen an Glaubwürdigkeit verlieren, von ihren Handelspartnern dafür Unterstützung zu bekommen, die Regel des niedrigeren Zolls in das handelspolitische Schutzinstrumentarium auf multilateraler Ebene einzubeziehen.

Darüber hinaus hat die begleitende Studie der Kommission festgestellt, dass die Schutzwirkung des gegenwärtigen Systems sogar mit der Anwendung der Regel des niedrigeren Zolls größer ist, als das, was benötigt werden würde, um einen Schaden für die EU-Industrie auszugleichen.

Insbesondere bei Antisubventions-Verfahren sollte die Regel des niedrigen Zolls gelten. Die Subventionierung führt nämlich in der Regel zu einem niedrigeren Preis, der für sich allein betrachtet die Wettbewerbsintensität in der EU erhöht und zu einem Wohlfahrtsgewinn für Importeure, industrielle Nutzer und Verbraucher der im Ausland subventionierten Waren führt. Durch die Regel des niedrigeren Zolls soll lediglich ein Schaden für die betroffene Unionsindustrie verhindert werden.

## **2.4. Erleichterung der Mitarbeit**

*Für die Qualität der Untersuchungen ist stets die Mitarbeit der Betroffenen ausschlaggebend. Allerdings stellt die Mitarbeit für die Betroffenen oftmals eine erhebliche Bürde dar. Deshalb hat die GD HANDEL die Verfahrensregeln und die Ermittlungsplanung überprüft, um herauszufinden, welche Änderungen den Betroffenen die Mitarbeit erleichtern könnten, ohne die Gesamtdauer und Qualität der Untersuchungen zu beeinträchtigen.*

## **Hatten Sie Schwierigkeiten bei der Mitarbeit in Handelsschutzuntersuchungen?**

Ja

### **Falls ja, erläutern Sie bitte, inwiefern.**

Es gibt ein allgemeines Gefühl unter den Händlern, dass sie im Vergleich mit den einheimischen Produzenten benachteiligt werden. Während Hersteller reichlich Zeit haben, sich vorzubereiten und ihre Beschwerden sorgfältig zu begründen, haben Importeure regelmäßig zu kurze Fristen, die es extrem schwierig machen, einen angemessenen Beitrag zum Verfahren beizusteuern.

Unsere Mitglieder haben auch große Schwierigkeiten, vorhandene Informationen zu sammeln, die ihre Argumentation beweisen. Praktische Probleme treten häufig mit der Zusammenstellung von Belegen und Nachweisen auf, mit denen Unternehmen gegen drohende Antidumpingabgaben vorgehen wollen.

## **2.4.1 Fristen: Längere Fristen für die Nutzer zur Registrierung als interessierte Partei und zur Beantwortung des Fragebogens**

*Derzeit sind die interessierten Parteien gehalten, sich binnen 15 Tagen nach der Bekanntmachung einer Verfahrenseinleitung im Amtsblatt bei der GD HANDEL zu melden und binnen 40 Tagen die Fragebogen zu beantworten. Diese Fristen gelten als potenzielle Hürden für die Mitarbeit kleinerer Nutzer/Einführer der Erzeugnisse, die Gegenstand der Untersuchung sind. Der Umfang der Kooperation solcher Parteien in TDI-Untersuchungen ist allgemein sehr gering. Deshalb sollte eine umfassender Beteiligung angeregt werden. So wurde vorgeschlagen, die derzeitige Frist für die Meldung der Nutzer von 15 Tagen auf einen Monat und die Frist für die Beantwortung der Fragebogen auf 60 Tage zu verlängern. So könnten mehr kleinere Nutzer zur Mitarbeit an den Untersuchungen bewegt werden, was die Evidenzbasis der Kommissionsvorschläge verbessern würde, ohne dass die Durchführung der Untersuchungen insgesamt mehr Zeit in Anspruch nimmt.*

### **Sollte die Kommission die Fristen für die Nutzer zur Registrierung als interessierte Partei und zur Beantwortung der Fragebogen verlängern?**

Ja

### **Würde sich die Annahme eines entsprechenden Vorschlags auf Ihre Tätigkeiten auswirken?**

Ja

### **Falls ja, erläutern Sie bitte, inwiefern.**

Der BGA begrüßt den Vorschlag, die Fristen für Beteiligte zu verlängern, auf Bekanntmachungen über die Einleitung zu reagieren und sich als interessierte Partei zu registrieren. Das gleiche gilt für die Frist zur Einreichung von Antworten auf den Fragebogen.

Die aktuelle Möglichkeit für Importeure, sich innerhalb von 10 Tagen zur Festlegung des Ursprungslandes zu äußern, macht es z.B. praktisch unmög-

lich ein Unternehmen in einem anderen Land zu finden, das bereit ist, zu kooperieren.

Eine Mitwirkung und Beteiligung der Betroffenen, insbesondere von KMUs, könnte insbesondere auch erleichtert werden, wenn die Kommission Beiträge von Beteiligten auch in anderen Formaten und nach der Konsultationsfrist akzeptieren würde.

Bisher sind die Fragebögen aufgrund der Komplexität der Fragen und des relativ kurzen Zeitrahmens, innerhalb dessen geantwortet werden muss, eine fast unlösbare Aufgabe für KMUs.

Selbst großen Unternehmen fällt es sehr schwer, den Fragebogen auszufüllen. Um die verschiedenen Abschnitte des Fragebogens zu beantworten, haben große Unternehmen erhebliche Anstrengungen unternommen, insbesondere, um Mitarbeiter aus verschiedenen beteiligten Einheiten des Unternehmens zusammenzuführen und zu koordinieren (z.B. aus Einkauf-, Zoll-, Management, Logistik, Buchhaltung). Die Unternehmen berichteten, dass geplante Geschäftsreisen und Tagungen der Mitarbeiter abgesagt werden mussten, sowie wichtige tägliche Geschäftstätigkeiten verschoben werden mussten, um das relevante Know-how innerhalb des Unternehmens zusammenzuführen. Darüber war es großen Unternehmen aufgrund der Komplexität der Unternehmensstruktur oft unmöglich die Forderung der Europäischen Kommission zu erfüllen, detaillierte Daten über z.B. über Gewinn, Verlust und Beschäftigung im vorgegebenen Zeitrahmen zu liefern.

In fast jedem anderen Bereich der EU-Ordnungspolitik, werden besondere Bestimmungen für KMU geschaffen, die der Tatsache Rechnung tragen, dass solche Unternehmen weniger Ressourcen haben, sich mit komplexen behördlichen Verfahren zu beschäftigen. Die Antidumpingpolitik der EU sollte keine Ausnahme zu dieser Regel bleiben.

## 2.4.2. Vereinfachung der Erstattungsverfahren

*Nach den Bestimmungen der Antidumping- und Antisubventionsverordnungen können Einführer unter bestimmten Voraussetzungen eine teilweise oder vollständige Erstattung der gezahlten Zölle verlangen. Den Interessenträgern zufolge ist nicht immer klar, wie diese Erstattungsanträge einzureichen sind. Das sollte geklärt werden. Die Entscheidungen der Kommission über solche Ansprüche richten sich derzeit nur an die Partei, die diese erhebt. Es könnte im Interesse der Transparenz erwogen werden, solche Entscheidungen künftig für die Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.*

**Sollte die Behandlung von Erstattungsanträgen mit dem Ziel überarbeitet werden, solche Anträge zu erleichtern und die Öffentlichkeit besser über die betreffenden Entscheidungen zu informieren?**

Ja

**Würde sich die Annahme eines entsprechenden Vorschlags auf Ihre Tätigkeiten auswirken?**

Ja

### **Falls ja, erläutern Sie bitte, inwiefern.**

Wenn nachgewiesen wird, dass die Dumpingspanne, auf deren Grundlage Strafzölle entrichtet wurde, nicht mehr existiert (oder auf ein Niveau unterhalb der Höhe des aktuellen Zolls gesunken ist), ist bereits in der AD-Grundverordnung festgelegt, dass Importeure die Erstattung der erhobenen Zölle beantragen können.

Neben den allgemeinen Online-Informationen die bereits zur Verfügung stehen, könnte die Kommission die betroffenen Händler mit der Veröffentlichung der einschlägigen Dokumente zu diesem Thema (z.B. Erstattungsformulare) sowie der Kontaktdaten der zuständigen Behörden unterstützen.

### **2.4.3. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**

*Viele der Vorschläge in diesem Konsultationsdokument kämen KMU zweifellos zugute, insbesondere die Verlängerung der Fristen für die Beantwortung der Fragebogen und die Vereinfachung der Erstattungsverfahren. Ferner könnte die GD HANDEL einen Ausbau des KMU-Helpdesk in Betracht ziehen. Über den KMU-Helpdesk bieten die Kommissionsdienststellen Informationen und Hilfe speziell für KMU an. Im Rahmen eines solchen Ausbaus könnte dieses Angebot bei den Adressaten bekannter gemacht werden, z. B. durch Verbesserung des an KMU gerichteten Teils des Internetportals der GD HANDEL und durch die Veranstaltung von Seminaren in den EU-Ländern. Solche Seminare könnten auch ein wichtiges Instrument sein, um KMU, insbesondere in Drittländer exportierende europäische KMU, besser über das Funktionieren handelspolitischer Schutzinstrumente im weiteren Sinn zu unterrichten.*

### **Sollte die GD HANDEL den KMU-Helpdesk ausbauen?**

Ja

### **Würde sich die Annahme eines entsprechenden Vorschlags auf Ihre Tätigkeiten auswirken?**

Ja

### **Falls ja, erläutern Sie bitte, inwiefern.**

Das Antidumping-/Antisubventionsverfahren der EU ist für eine große Zahl europäischer KMUs zu technisch. Viele Händler stehen einem System mit komplizierten verfahrenstechnischen Anforderungen hilflos gegenüber. Eine Beteiligung dieser Unternehmen an Verfahren ist meistens ohne (teure) Rechtsberatung nicht möglich.

Der BGA begrüßt daher dass die EU einen KMU-Helpdesks geschaffen hat. Wichtig ist nun, dass dieser auch mit den nötigen Ressourcen ausgestattet wird, um Importeuren bei ihren Anliegen im Zusammenhang mit Antidumpingverfahren ernsthaft helfen zu können. Mindestens ein EU-Beamter sollte daher speziell für Händler zuständig sein.

Der KMU-Helpdesk sollte auch für die Bereitstellung von Informationen zu einzelnen Antidumping-Fällen zuständig sein, natürlich innerhalb der von der Grundverordnung gezogenen Grenzen. Neben Ratschlägen, wie die Frage-

bögen auszufüllen sind, sollten die Auskünfte vor allem auch Informationen enthalten, wie z.B. den Namen und die Kontaktdaten des mit dem Fall befassten Sachbearbeiters, Informationen zu den einschlägigen Fristen, zu den Möglichkeiten der Teilnahme am Verfahren sowie zu dem aktuellen Stand des Entscheidungsprozesses.

Der KMU-Helpdesk sollte zudem bei der Identifizierung von Unternehmen und Verbänden helfen, die potenziell daran interessiert sind, an einzelnen Anti-Dumping-Untersuchungen teilzunehmen. Er könnte Informationen, die er im Kontakte mit Unternehmen und Verbände gesammelt hat direkt an die Sachbearbeiter weiterleiten, vor allem im Zusammenhang mit Fragen, die die Prüfung des Unionsinteresses betreffen.

Die GD Handel sollten dafür sorgen, dass der KMU-Helpdesk auch in Zeiten zur Verfügung steht, in denen die wichtigsten zuständigen Beamten in der Kommission nicht verfügbar sind (z.B. Ferien). Die Beamten, die für den KMU-Helpdesk zuständig sind, sollten der Lage sein, Fragen zumindest in den drei Arbeitssprachen der Europäischen Gemeinschaften zu beantworten. Zumindest ein Beamter, der mit dem KMU-Helpdesk zusammenarbeitet sollte auch an den Sitzungen des Anti-Dumping-Ausschusses teilnehmen.

## **2.5. Optimierung der Überprüfungspraxis**

*Die Überprüfungspraxis wurde durchleuchtet, und es wurde eine Reihe von Aspekten ermittelt, die feiner abgestimmt werden könnten, um dem Zweck und den Zielen besser gerecht zu werden.*

### **2.5.1. Auslaufüberprüfungen – Erstattung gezahlter Zölle, falls die Untersuchung ohne Erneuerung der Maßnahmen abgeschlossen wird**

*Auslaufüberprüfungen werden unmittelbar vor Ablauf der fünfjährigen Gültigkeit von TDI-Maßnahmen initiiert. Die Maßnahmen werden beibehalten, bis das Ergebnis der Auslaufüberprüfung vorliegt, und Antidumping- und Ausgleichszölle werden weiter erhoben. Stellt sich nach Abschluss der Auslaufüberprüfung (die in der Regel 12 bis 15 Monate dauert) heraus, dass die Bedingungen für die Verlängerung der Maßnahmen um weitere fünf Jahre nicht gegeben sind, so wird die Untersuchung ohne Erstattung der während ihrer Dauer erhobenen Zölle beendet. Erstattet werden während der Überprüfung erhobene Zölle, die nach dem letzten Fünfjahreszeitraum der Anwendung der Maßnahmen gezahlt worden sind.*

**Sollte die Erstattung der seit Einleitung der Auslaufüberprüfung erhobenen Zölle in Fällen, in denen die Maßnahmen nach der Überprüfung nicht verlängert werden, erwogen werden?**

Ja

**Würde sich die Annahme eines entsprechenden Vorschlags auf Ihre Tätigkeiten auswirken?**

Ja

**Falls ja, erläutern Sie bitte, inwiefern.**

Der BGA begrüßt den Vorschlag, Zölle, die während einer Auslaufüberprüfung gezahlt wurden, den Unternehmen zu erstatten. Dies sollte mit klaren und benutzerfreundlichen Informationen zu den Erstattungs Voraussetzungen und den verfahrenstechnischen Aspekten begleitet werden.

Eine mögliche Verbesserung könnte erreicht werden, indem die Kommission darüber informiert, dass eine Maßnahme ohne eine Auslaufüberprüfung beendet wird: Nach der derzeitigen Regelung müssen Auslaufüberprüfungen spätestens drei Monate vor dem Ende jedes Fünfjahreszeitraums beantragt werden. In Fällen, in denen bei Ablauf dieser Frist kein Antrag auf eine Auslaufüberprüfung eingegangen ist, könnte die Europäische Kommission dies in einer Mitteilung an die Importeure veröffentlichen. Auf diese Weise können die Beteiligten eine Beendigung der Maßnahme rechtzeitig in ihren wirtschaftlichen Planungen einbeziehen.

## **2.5.2. Auslaufüberprüfungen in Kombination mit Interimsüberprüfungen**

*TDI-Maßnahmen werden zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren auferlegt. Danach können sie im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung um weitere fünf Jahre verlängert werden. Nachdem Maßnahmen zehn Jahre lang in Kraft waren, hat sich die Marktsituation gegenüber dem Zeitpunkt, zu dem sie erlassen wurden, oftmals geändert (anderer Wirtschaftszweig der EU, mehr Ausführer auf dem Markt, neue Einfuhren aus anderen Quellen usw.). Da die Rechtsgrundlage für Auslaufüberprüfungen nicht die Möglichkeit vorsieht, die Intensität von Maßnahmen zu ändern, um einer neuen Marktsituation Rechnung zu tragen, werden die Maßnahmen entweder auf dem gleichen Niveau beibehalten oder aufgehoben.*

**Sollten die zweite und etwaige weitere Auslaufüberprüfungen mit einer Interimsüberprüfung verbunden werden, damit die Höhe des Zolls gegebenenfalls geändert werden kann?**

Ja

**Würde sich die Annahme eines entsprechenden Vorschlags auf Ihre Tätigkeiten auswirken?**

Ja

**Falls ja, erläutern Sie bitte, inwiefern.**

Der BGA begrüßt ausdrücklich den Vorschlag der Europäischen Kommission, die zweite und jede weitere Auslaufüberprüfung mit einer Interimsüberprüfung zu verbinden.

Angesichts sich immer schneller ändernden Rahmenbedingungen für die EU-Wirtschaft in einer globalisierten Welt sind fünf Jahre eine lange Zeit. Daher macht es aus unserer Sicht Sinn auch die erste Auslaufüberprüfung mit einer Interimsüberprüfung zu kombinieren.

Nach unseren Erfahrungen hat sich bei einigen Waren schon nach einem ersten Zeitraum von 5 Jahren das Marktumfeld häufig deutlich verändert. Ganz deutlich wird dies z.B. bei dem Beispiel von importierten Tiefkühl-Erdbeeren aus China.

Eine Verpflichtung zur Interimsüberprüfung mit der Möglichkeit Antidumping-Zollsätze zu verändern, sollte es bei Agrarprodukten sogar schon nach 30 Monaten geben. Diese sollte ebenso Bestandteil der Auslaufprüfungen nach 5 und erst recht nach 10 Jahren sein.

Die Kommission sollte zudem die Möglichkeit bekommen, Auslaufüberprüfungen auch von Amts wegen zu eröffnen, in Fällen bei denen sie davon Kenntnis erlangt, dass der Grund, auf dem die Maßnahmen basieren, nicht mehr existiert. Denn gemäß den gegenwärtigen Vorschriften bleiben die Maßnahmen in einem solchen Fall bis zum Ende der 5 Jahre bestehen, auch wenn die Umstände dies nicht mehr rechtfertigen.

### **2.5.3. Interimsüberprüfungen von Amts wegen**

*Im Zusammenhang mit TDI-Untersuchungen ergeben sich gelegentlich Fragen in Bezug auf den Wettbewerb. So hat die Kommission beispielsweise Kartellstrukturen in Sektoren entdeckt, die Antidumping-/Antisubventionsmaßnahmen unterliegen. Sofern der Zeitrahmen und das betreffende Erzeugnis von Belang waren, hat die GD HANDEL in der Vergangenheit unter solchen Umständen die Notwendigkeit zur Fortsetzung der Antidumping-/Antisubventionsmaßnahmen überprüft.*

#### **Sollte die Kommission systematisch Interimsüberprüfungen von Maßnahmen einleiten, wenn wettbewerbswidriges Verhalten festgestellt wurde?**

Ja

#### **Würde sich die Annahme eines entsprechenden Vorschlags auf Ihre Tätigkeiten auswirken?**

Ja

#### **Falls ja, erläutern Sie bitte, inwiefern.**

Der BGA unterstützt den Vorschlag der Kommission, mit Interimsüberprüfungen ex officio systematisch die Notwendigkeit der Fortsetzung von Antidumping-/Antisubventionsmaßnahmen zu überprüfen, wenn ein wettbewerbswidriges Verhalten nachgewiesen werden konnte.

Dies untermauert der Fall der AD-Maßnahme gegen Maiskonserven aus Thailand. Dabei gab es von vornherein substantiierte Vorwürfe aus Thailand und von seitens des EU Handels hinsichtlich Kartellabsprachen in der EU. Der Handel würde eine Interimsprüfung von Amts wegen in einem solchen Fall

ebenso begrüßen wie die Möglichkeit, eine solche mit Begründung auf Kartellabsprachen zu beantragen.

## **2.6. Kodifizierung**

*Diese Änderungen könnten in Betracht gezogen werden, um die EU-Rechtsvorschriften mit der gängigen Praxis oder laufenden Entwicklungen in Einklang zu bringen oder nach der WTO-Rechtsprechung notwendige Anpassungen vorzunehmen. Die im folgenden Abschnitt genannten technischen Änderungen wurden auch in einer jüngst vorgenommenen Bewertung der handelspolitischen Schutzinstrumente der EU empfohlen.*

### **2.6.1. Zollamtliche Erfassung von Einfuhren von Amts wegen**

*In Artikel 14 Absatz 5 der Antidumpingverordnung ist die Möglichkeit vorgesehen, Einfuhren im Rahmen einer Untersuchung zollamtlich zu erfassen. Artikel 24 Absatz 5 der Antisubventions-Grundverordnung enthält ähnliche Bestimmungen. Die Erfassung erfolgt vollkommen transparent im Anschluss an die Veröffentlichung einer Verordnung, mit der sie verfügt wird, damit bei Beendigung der Untersuchung erforderlichenfalls Zölle erhoben werden können. Diese Bestimmung wird unter bestimmten Umständen (Überprüfung eines neuen Ausführers, Überprüfung wegen mutmaßlicher Umgehung usw.) routinemäßig angewandt. Nach der derzeitigen Fassung von Artikel 14 Absatz 5 kann die zollamtliche Erfassung nur auf Antrag des Wirtschaftszweigs der Union vorgenommen werden. Die Erfassung sollte jedoch auch auf Initiative der Kommission (von Amts wegen) möglich sein. Im Interesse größerer Kohärenz sollten die Grundverordnungen daher entsprechend geändert werden. Durch diese Änderung würden die Bereiche, in denen derzeit das Instrument der Erfassung angewandt werden kann, nicht erweitert.*

### **Falls Sie zu diesem Vorschlag Stellung nehmen möchten, können Sie Ihre Anmerkungen hier übermitteln:**

Der BGA unterstützt eine solche Erfassung der Einfuhren von Amts wegen nicht. Anstatt damit einen Mehrwert für die Wirtschaftsbeteiligten zu schaffen, würde dieser Vorschlag nur zusätzliche Bürokratie verursachen. Dies würde insbesondere den laufenden Bemühungen der Kommission zum Abbau von Bürokratie zuwiderlaufen.

### **2.6.2. Streichung von Artikel 11 Absatz 9 der Antidumping-Grundverordnung und Artikel 22 Absatz 4 der Antisubventions-Grundverordnung**

*Artikel 11 Absatz 9 enthält folgende Bestimmung: „In allen Überprüfungen oder Erstattungsuntersuchungen gemäß diesem Artikel wendet die Kommission, soweit sich die Umstände nicht geändert haben, die gleiche Methodik an wie in der Untersuchung, die zur Einführung des Zolls führte, unter gebührender Berücksichtigung des Artikels 2, insbesondere der Absätze 11 und 12, und des Artikels 17.“ Die Anwendung dieser Bestimmung in der Praxis war mit Unsicherheiten behaftet, insbesondere in Bezug auf die Frage, welche Änderung der Umstände erheblich wäre. Außerdem hat sie dazu geführt, dass eine*



*Methodik aufrechterhalten werden muss, die offensichtlich überholt ist und in jüngeren Fällen nicht mehr angewandt wurde. Artikel 22 Absatz 4 der Anti-subventions-Grundverordnung enthält ähnliche Bestimmungen. Deshalb sollten zur Gewährleistung der Kohärenz Artikel 11 Absatz 9 der Antidumping-Grundverordnung und Artikel 22 Absatz 4 der Antisubventions-Grundverordnung aufgehoben werden, damit die Organe bei allen Untersuchungen die derzeitige Methodik anwenden können.*

**Falls Sie zu diesem Vorschlag Stellung nehmen möchten, können Sie Ihre Anmerkungen hier übermitteln:**

Der BGA hat keine Anmerkungen zu diesem Vorschlag.

### **2.6.3. Sicherstellen, dass ausführende Erzeuger mit einer Dumpingspanne von Null bzw. unter der Geringfügigkeitsschwelle bei einer Ausgangsuntersuchung (im Unterschied zu einer Überprüfungsuntersuchung) keiner Überprüfung unterzogen werden**

*Nach Artikel 9 Absatz 3 der Antidumping-Grundverordnung wird von einzelnen Ausführern mit einer Dumpingspanne von weniger als 2 % kein Antidumpingzoll erhoben, wenn „diese Ausführer weiterhin vom Verfahren betroffen sind und im Fall einer späteren Überprüfung für das betreffende Land nach Maßgabe des Artikels 11 erneut untersucht werden können“. In einem WTO-Streitbeilegungsverfahren mit Beteiligung der USA und Mexikos hat das WTO-Berufungsgremium entschieden, dass Ausführer mit einer Dumpingspanne von weniger als 2 % bei einer Ausgangsuntersuchung keiner Überprüfung unterzogen werden dürfen, da dies gegen Artikel 5.8 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 verstoßen würde. Deshalb sollte Artikel 9 Absatz 3 so geändert werden, dass dieser Entscheidung Rechnung getragen wird. Anstatt solche Unternehmen in laufende Überprüfungen einzubeziehen, können neue Untersuchungen gegen sie eingeleitet werden.*

**Falls Sie zu diesem Vorschlag Stellung nehmen möchten, können Sie Ihre Anmerkungen hier übermitteln:**

Der BGA hat keine Bedenken hinsichtlich dieses Vorschlags.

### **2.6.4. Möglichkeit der Freistellung auch für verbundene Parteien, sofern diese nicht an Umgehungspraktiken beteiligt sind**

*Durch Artikel 13 Absatz 4 der Antidumping-Grundverordnung soll sichergestellt werden, dass Unternehmen, die Gegenstand von Untersuchungen wegen mutmaßlicher Umgehung sind, von entsprechenden Maßnahmen befreit sind, wenn sie nachweisen können, dass sie nicht an Umgehungspraktiken beteiligt sind. Gleichwohl heißt es in dieser Bestimmung: „Erfolgt die Praxis, der Fertigungsprozess oder die Arbeit zum Zwecke der Umgehung außerhalb der Gemeinschaft, können den Herstellern der betroffenen Ware, die nachweislich nicht mit einem von den Maßnahmen betroffenen Hersteller verbunden sind und nicht an Umgehungspraktiken im Sinne der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels beteiligt sind, Befreiungen gewährt werden.“ Diese Bestim-*

*mung erfüllt ihren Zweck nicht vollständig. Das wird im folgenden Beispiel deutlich: Ausführer E in Land 1 ist mit einem Antidumpingzoll belegt. Daraufhin führt die GD HANDEL eine Untersuchung durch, um zu ermitteln, ob die Antidumpingmaßnahme gegen Einfuhren aus Land 1 über Einfuhren aus dem benachbarten Land 2 umgangen wird. Falls weder der Ausführer E noch das mit diesem verbundene Unternehmen in Land 2 an Umgehungspraktiken beteiligt sind, könnte das Unternehmen in Land 2 bei buchstabengetreuer Anwendung der Bestimmung in Artikel 13 Absatz 4 nicht befreit werden. Artikel 23 Absatz 6 der Antisubventions-Grundverordnung enthält eine ähnliche Bestimmung. Deshalb sollten Artikel 13 Absatz 4 der Antidumping-Grundverordnung und Artikel 23 Absatz 6 der Antisubventions-Grundverordnung geändert werden, um eine Befreiung unter diesen Umständen zu ermöglichen und die bereits gängige Praxis rechtlich zu formalisieren.*

**Falls Sie zu diesem Vorschlag Stellung nehmen möchten, können Sie Ihre Anmerkungen hier übermitteln:**

Der BGA hat keine Anmerkung zu diesem Vorschlag.

#### **2.6.5. Klärung der Definition des Begriffs „ein größerer/erheblicher Teil“ des Wirtschaftszweigs der Union**

*Gegenstand von Artikel 5 ist die Einleitung von Verfahren, und nach dessen Absatz 4 wird ein Verfahren nur eingeleitet, wenn die Antragsteller die 25 %-Schwelle erreichen. Artikel 4 Absatz 1 der Antidumping-Grundverordnung lautet: „Im Sinne dieser Verordnung gilt als „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ die Gesamtheit der Gemeinschaftshersteller der gleichartigen Waren oder derjenigen unter ihnen, deren Produktion insgesamt einen erheblichen Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion dieser Waren nach Artikel 5 Absatz 4 ausmacht (...)“ (Hervorhebung hinzugefügt). Nach Artikel 5 Absatz 4 entspricht ein erheblicher Teil mindestens 25 % der Produktion in der Union. Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 8 der Antisubventions-Grundverordnung enthalten ähnliche Bestimmungen. Das Berufungsgremium befand in der Entscheidung DS397 vom 15. Juli 2011 European Communities – Definitive Anti-Dumping Measures on Certain Iron or Steel Fasteners from China jedoch, dass die Bezugnahme auf einen erheblichen Teil in Artikel 4 Absatz 1 der Antidumping-Grundverordnung im Zusammenhang mit der Untersuchung nicht automatisch mit der in Artikel 5 Absatz 4 der Antidumping-Grundverordnung festgesetzten 25 %-Mindestschwelle gleichgesetzt werden kann, die sich auf die Einleitung einer Untersuchung bezieht. Deshalb sollte die in Artikel 4 Absatz 1 der Antidumping-Grundverordnung enthaltene Bezugnahme auf Artikel 5 Absatz 4 gestrichen werden. Analog dazu sollte die in Artikel 9 Absatz 1 der Antisubventions-Grundverordnung enthaltene Bezugnahme auf Artikel 10 Absatz 8 gestrichen werden, um dieser Entscheidung Rechnung zu tragen.*

**Falls Sie zu diesem Vorschlag Stellung nehmen möchten, können Sie Ihre Anmerkungen hier übermitteln:**

Der BGA erkennt die Notwendigkeit an, die EU-Gesetzgebung im Bereich der Handelsschutzinstrumente sowie der Verwaltungspraxis an die Rahmenbedingungen anzupassen, die durch die WTO vorgegeben sind.

**2.6.6. Bestimmungen über die Stichprobe sollten sich – mit Ausnahme der Repräsentativitätsüberprüfung – auf die Hersteller in der Union und nicht auf Antragsteller beziehen**

*In Artikel 17 der Antidumpingverordnung ist die Möglichkeit vorgesehen, im Rahmen von Antidumpinguntersuchungen Stichproben vorzunehmen. Dort heißt es: „In Fällen, in denen die Anzahl der Antragsteller, der Ausführer oder der Einführer, der Warentypen oder der Geschäftsvorgänge sehr groß ist (...)“ (Hervorhebung hinzugefügt). Artikel 27 der Antisubventions-Grundverordnung enthält ähnliche Bestimmungen. Allerdings ist es – außer im Falle fragmentierter Wirtschaftssektoren zur Ermittlung der Repräsentativität gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Antidumping-Grundverordnung und Artikel 10 Absatz 6 der Antisubventions-Grundverordnung – ständige Praxis der Organe, die Stichprobe nicht nur bei den Antragstellern zu erheben, sondern bei allen kooperierenden Unionsherstellern des Produkts, das Gegenstand der Untersuchung ist. Um diese Praxis widerzuspiegeln, sollte daher die Bezugnahme auf Antragsteller in den oben genannten Bestimmungen durch eine Bezugnahme auf Unionshersteller ersetzt werden.*

**Falls Sie zu diesem Vorschlag Stellung nehmen möchten, können Sie Ihre Anmerkungen hier übermitteln:**

Der BGA hat keine Anmerkungen zu diesem Vorschlag.

**2.6.7. Klarstellung, dass bei der Ermittlung des Unionsinteresses alle Unionshersteller und nicht nur die Antragsteller einbezogen werden**

*Artikel 21 Absatz 2 der Antidumping-Grundverordnung lautet: „Damit die Behörden alle Standpunkte und Informationen bei der Entscheidung, ob die Einführung von Maßnahmen im Gemeinschaftsinteresse liegt, gebührend berücksichtigen können, können sich die Antragsteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände sowie die repräsentativen Verwender- und die repräsentativen Verbraucherorganisationen (...) selbst melden und der Kommission die Informationen übermitteln (...)“ (Hervorhebung hinzugefügt). Artikel 31 Absatz 2 der Antisubventions-Grundverordnung enthält eine ähnliche Bestimmung. Allerdings ist es ständige Praxis der GD HANDEL, Informationen nicht nur von den Antragstellern entgegenzunehmen, sondern von allen Unionsherstellern des Produkts, das Gegenstand der Untersuchung ist. Um diese Praxis widerzuspiegeln, sollte daher die Bezugnahme auf Antragsteller in den oben genannten Bestimmungen durch eine Bezugnahme auf Unionshersteller ersetzt werden.*

**Falls Sie zu diesem Vorschlag Stellung nehmen möchten, können Sie Ihre Anmerkungen hier übermitteln:**

---

## 2.7. Sonstige Bereiche, in denen die Vorschriften oder Verfahren der EU aktualisiert werden sollten

**Falls Sie weitere Anregungen oder Anliegen in Bezug auf die obigen Themen haben, die im Rahmen dieser TDI-Modernisierung berücksichtigt werden sollten, können Sie diese nachfolgend vorbringen und kurz erläutern:**

### Sprachen:

Die meisten Dokumente und Informationen über handelspolitische Schutzinstrumente sind in englischer Sprache verfügbar - eine Sprache, die grundsätzlich von den meisten Beteiligten verstanden wird. Allerdings könnte die Europäische Kommission den Wirtschaftsbeteiligten einen großen Dienst erweisen, wenn sie ihnen zusätzlich ermöglichen würde, in der jeweiligen offiziellen Arbeitssprache der EU (Deutsch-Französisch-Englisch) zu kommunizieren, die sie am besten beherrschen.

Handelsschutzuntersuchungen, die von der Europäischen Kommission eingeleitet werden, stellen für KMUs eine erhebliche existenzielle Bedrohung dar. Viele kleine und mittelgroße Importeure verfügen nicht über die notwendigen Ressourcen, um die technischen Anforderungen von Antidumpingverfahren zu bewältigen. Sie beherrschen zwar meistens das sogenannte "Business-English", könnten aber deutlich mehr zu den Verfahren als interessierte Partei beitragen, wenn dies in ihrer Muttersprache möglich wäre. Dies gilt sowohl für die Texte, die sie als Beteiligte beisteuern müssen als auch für die Fragebögen und sonstigen Verfahrensdokumente der Europäischen Kommission.

### Konsultationen mit den ausführenden Drittländern:

Es ist grundsätzlich im Interesse Aller, wenn das Einführen von Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen dadurch obsolet wird, dass im Vorfeld erreicht wird, dass das angeprangerte Dumping oder die Subventionen als Grund beseitigt werden.

Zu diesem Zweck sollten in einem hinreichend frühen Stadium Verhandlungen und Beratungen mit den ausführenden Drittländern angestrengt werden. Falls die Verzerrungen durch den nicht EU-Staat direkt verursacht wurden (Subventionen) oder beherrscht werden können, würde dies der jeweiligen Regierung des Drittstaats oder ihren Behörden die Möglichkeit geben, diesen Umstand durch Maßnahmen zu korrigieren. Solche frühzeitigen Konsultationen könnten dazu dienen, politischen Spannungen zu verringern, die solche Untersuchungen oft begleiten. Die Europäische Kommission könnte bei ihrer Arbeit dabei von der Nutzung des Netzwerks profitieren, das im Rahmen der EU Market Access Partnership eingerichtet wurde. Dies würde eine effiziente Koordination zwischen den EG-Delegationen in den Herkunftsländern, den Handelskammern, den Handels- und Industrieverbänden, ausländische Regierungen und der Europäischen Kommission in Brüssel ermöglichen.